

Die Intensität der Objektsverletzung ist für die Feststellung des Grades der Gefährlichkeit der Handlung das entscheidende Kriterium.<sup>6</sup>

## 2. Die Einwirkung auf den Verbrechensgegenstand als gesellschaftsgefährliche Folge

Von der Objektsverletzung ist die gesellschaftsgefährliche Einwirkung auf den Verbrechensgegenstand zu unterscheiden.

a) Die Einwirkung auf den V erbrechens gegenständ kann verschiedenster Art sein, was vom Charakter des angegriffenen Objekts, von der Eigenart des Verbrechensgegenstandes wie auch von den Formen der Verbrechensbegehung selbst abhängt.

Die verbrecherische Einwirkung auf einen Verbrechensgegenstand kann eine Beeinträchtigung, Zerstörung oder sonstige schädliche Veränderung seiner Substanz zur Folge haben;

so z. B. bei der Brandstiftung (§§ 306 ff. StGB), Sachbeschädigung (§§ 303 ff. StGB), Wertminderung und Vernichtung von Rohstoffen und Produkten (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO), Urkunden Vernichtung (§§ 133, 274, 348 Abs. 2 StGB), Urkundenfälschung (§267 StGB) und Wertzeichenverfälschung (§ 275 Ziff. 3 StGB).

Die gesellschaftsgefährliche Folge einer solchen Einwirkung kann auch in einer für die Gesellschaft schädlichen dauernden oder zeitweiligen Veränderung der gesellschaftlichen Funktion des Gegenstandes bestehen ;

so z. B. bei der Entwendung von Gegenständen, die in sozialistischem, privatem oder persönlichem Eigentum stehen (§§ 1 ff. VESchG, §§ 242ff. StGB), bei Verbrechen gegen den innerdeutschen Handel (§ 2 HSchG), beim Beiseiteschaffen von Rohstoffen und Produkten (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO), beim Beiseiteschaffen von Urkunden (§§ 133 und 348 Abs. 2 StGB), bei der Herbeiführung einer Gemeingefahr (§ 315 StGB).

Auch auf den Menschen als Verbrechensgegenstand kann die verbrecherische Einwirkung verschiedenartige Folgen haben. Der Mensch kann durch das Verbrechen in seiner physischen Existenz vernichtet, verletzt oder der Gefahr eines Schadens ausgesetzt werden;

so z. B. bei den Verbrechen gegen Leben und Gesundheit (§§ 211 ff. StGB) ;

<sup>6</sup> vgl. die Ausführungen zu den Prinzipien der Strafzumessung, S. 607 ff. dieses Lehrbuches.